



An das
BMDW - V/7 (Wohnungs- und Siedlungspolitik)
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email: post.V7_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 9. Mai 2019

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen geändert wird (WGG-Novelle 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf abzugeben.

1. Angemessene Begutachtungsfristen einhalten

Vorausschickend macht der Klagsverband darauf aufmerksam, dass die Begutachtungsfrist zu Novellen gemäß dem Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 2. Juni 2008 in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten sollte (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008)¹. Die vorliegende Novelle liegt dagegen nur drei Wochen zur Begutachtung auf.

Der Klagsverband ersucht daher,

- die Begutachtungsfrist zur vorliegenden Novelle auf mindestens sechs Wochen zu verlängern und
- generell auf Einräumung einer angemessenen Begutachtungsfrist zu achten.

¹

https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4bdcfb37f68.de.0/rs_600614begutachtungsfristen.doc (03.04.2019)



2. Anlehnung an OÖ. Wohnbauförderungsrecht: Rechtswidrige Vergabe ist zu erwarten

Die Erläuterungen zu § 8 Abs. 1, Abs. 4-6 betonen ausdrücklich, dass in Anlehnung an das OÖ. (und das Wiener) Wohnbauförderungsrecht geförderter Wohnraum in Zukunft

„in erster Linie zur Wohnversorgung österreichischer Staatsbürger und diesen (staatsvertraglich) Gleichgestellten gewidmet ist.“

2.1 EU-Richtlinien sind zu beachten!

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es nicht nur staatsvertragliche Gleichstellungsbestimmungen – besonders für anerkannte Flüchtlinge und EU, EWR und Schweizer Staatsangehörige – gibt.

Zwei Richtlinien – nämlich

- die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und
- die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)

sehen weitgehende Gleichbehandlung dieser Personen vor.

Das betrifft

- den Zugang zu sozialer Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz (Art. 11 Abs. 1 d) der RL 2003/109/EG und Art. 29 der RL 2011/95/EU) sowie
- den Zugang zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum (Art. 11 Abs. 1 f der RL 2003/109/EG und Zugang zu Wohnraum (Art. 32 der RL 2011/95/EU).

§ 8 Abs. 4 schließt anerkannte Flüchtlinge vom Zugang zu gefördertem Wohnraum aus und verstößt daher gegen Art. 29 und 32 der RL 2011/95/EU.

Es gibt auch viele Menschen, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Drittstaates besitzen, bereits lang in Österreich leben, langfristig aufenthaltsberechtigt sind und nicht zur Absolvie-



rung der Integrationsprüfung verpflichtet sind bzw. waren. **Wenn diese Personengruppe vom Zugang zu gefördertem Wohnraum ausgeschlossen wird, liegt eine Verletzung von Art. 11 Abs. 1 d) und f) der RL 2003/109/EG vor.**

2.2 Das OÖ. Wohnbauförderungsgesetz ist ein Beispiel, wie Zugang zu Wohnbauförderung NICHT geregelt werden darf!

Der Versuch des oberösterreichischen Landesgesetzgebers, Wohnbauförderung möglichst auf österreichische Staatsbürger_innen zu beschränken und an Deutschkenntnisse zu knüpfen hat sich als EU-rechtswidrig erwiesen. Die Rechtswidrigkeit der neuen Rechtslage (LGBl. 51/2017) wurde auch in einem Gutachten bestätigt². Davor haben bereits Urteile zur Rechtslage vor LGBl. 51/2017 EU-Rechtswidrigkeit sowie einen Verstoß gegen das OÖ. ADG festgestellt³. Verfahren zur neuen Rechtslage sind derzeit am Bezirksgericht Linz anhängig.

3. Stärkung von Gewaltopfern ist zu begrüßen!

Bereits bisher war es üblich, dass Frauen und Kindern nach ihrem Aufenthalt in Frauenhäusern vielfach ein erleichterter Zugang zu Gemeindewohnungen gewährt wurde.

Der Klagsverband begrüßt, dass das § 8 Abs. 3 WGG einen Beitrag zu selbstbestimmten Leben frei von Gewalt leisten soll.

4. Behindertengerecht durch barrierefrei ersetzen!

Bereits bisher hat § 14 Abs. 2 Z 2 vorgesehen, dass bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen behinderten-, kinder- oder altengerechte Maßnahmen von allen Mieter_innen oder Nutzungsberechtigten zu tragen sind.

Der Entwurf verschiebt diese Bestimmung ohne Änderung in § 14 Abs. 2 Z 3.

Der Begriff „behindertengerecht“ ist nicht klar definiert, deshalb regt der Klagsverband an, ihn durch den klareren Begriff „barrierefrei“ zu ersetzen. Wenn eine vollständige Barrierefreiheit nicht möglich oder unzumutbar ist, sollten auch Maßnahmen, die Barrieren minimieren, umfasst sein.

² https://migrare.at/wp-content/uploads/2019/03/Rechtsgutachten_Oo%CC%88_Wohnbeihilfe_210119.pdf (07.05.19)

³ LG Linz 14 R 201/18d (07.05.2019)



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN

Lassallestraße 7a, Unit 4, Top 6a, 1020 Wien

W: www.klagsverband.at

M: info@klagsverband.at

T: +43-1-961 05 85

Der Klagsverband ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme und hofft einen Beitrag zu Diskriminierungsfreiheit und Gleichstellung in Österreich zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen,

MMag. Volker Frey

Generalsekretär